

073298

**Amtsgericht Hannover**

Verkündet am: 14.06.2007

Geschäfts-Nr.:

519 C 3210/07

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Hannover -Abt. 519- auf die mündliche Verhandlung vom 31.05.2007 durch den Richter am Amtsgericht

**für Recht erkannt:**

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 719,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hierauf seit dem 16.08.2006 sowie auf 49,00 € seit dem 20.11.2006 bis zum 20.03.2007 zu zahlen zzgl. 70,39 € nebst Zinsen in Höhe von

**5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.12.2006.**

**2.**

**Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.**

**3.**

**Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.  
Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages abwenden, sofern nicht der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

### **Tatbestand**

Am 05.06.2005 wurde der Pkw des Klägers durch ein bei der Beklagten haftpflichtversichertes Fahrzeug beschädigt. Nachdem die Beklagte den Schaden des Klägers zunächst nur in Höhe von 50% reguliert hatte, reichte der Kläger eine gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen vom 23.09.2005 (Bl. 22 d.A.) ein, um deren Kosten es im vorliegenden Rechtsstreit geht. Die gutachterliche Stellungnahme bewog die Beklagte dazu, den Unfallschaden nun zu 100% zu regulieren. Nach Eintritt der Rechtshängigkeit glich sie auch einen noch streitigen Nutzungsausfall in Höhe von 49,00 € aus, so dass es lediglich noch um die Honorarforderung des Sachverständigen in Höhe von 719,20 € geht (Bl. 35 d.A.).

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Kosten des Sachverständigen im Rahmen der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung von der Beklagten zu tragen seien.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Honorarforderung des Privatsachverständigen für nicht erstattungsfähig. Es handele sich nicht um ein ordentliches Rekonstruktionsgutachten, sondern lediglich um eine Stellungnahme des Sachverständigen, die seine persönliche Meinung wiedergebe. Außerdem hätte der Kläger vor Beauftragung des Sachverständigen bei der Beklagten anfragen müssen, ob diese die Kosten übernimmt.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat als Bestandteil des Unfallschadens Anspruch auf Ersatz der Honorarforderung des Sachverständigen. Seine Einschaltung erfolgte im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung durch den Kläger und die dadurch verursachten Kosten waren daher von der Beklagten zu übernehmen. Bei einer hier in Frage stehenden Sachschadenshöhe von mehr als 2.000,00 € war der Kläger unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderung nicht gehalten, vor Beauftragung des Sachverständigen eine Erstattungszusage der Beklagten einzuholen, zumal die Beklagte deutlich gemacht hatte, nur 50 % des Schadens erstatten zu wollen. Die Sachverständigenermittlungen zum Unfallhergang waren insoweit nicht anders zu behandeln als die Einholung eines Gutachtens zur Schadenshöhe. Insoweit hatte die Beklagte Sachverständigenkosten ja auch vorgerichtlich ohne weiteres übernommen. Dem Kläger konnte auch nicht vorgehalten werden, dass die gutachterliche Äußerung vom 23.09.2006 kein Rekonstruktionsgutachten darstelle. Eine derartige Begutachtung hätte nämlich noch weitaus höhere Kosten verursacht und war zunächst nicht erforderlich. Das vom Sachverständigen aufgrund des Akteninhalts zusammengetragene Ergebnis genügte, um den vom Kläger vorgetragene Schadensverlauf substantiiert vortragen zu können, wozu der Kläger mangels Sachkenntnis selbst nicht in der Lage gewesen wäre (vgl. BGH NJW 2003, 1398, 1399). Schließlich hat die Beklagte die Ausführungen des Sachverständigen zum Anlass genommen, den Unfallschaden zu 100% zu erstatten.

Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 286, 288 BGB.

Die Nebenentscheidungen ergehen gem. den §§ 91a, 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Es war angemessen, der Beklagten auch die im Zusammenhang mit der Teilerledigung entstandenen Kosten aufzuerlegen, weil die Beklagte nach Eintritt der Rechtshängigkeit den geltend gemachten Nutzungsausfall schließlich ausgeglichen hat.

Richter am Amtsgericht

19.06.2007/kra